

Verfassungsunmittelbare Grundrechtsschranken enthalten Art. 29 LV (politische Rechte), Art. 37 Abs. 2 2. Satz LV (Kultusfreiheit für nichtkatholische Konfessionen) und Art. 40 LV (Meinungsfreiheit). Art. 29 Abs. 1 LV gewährleistet die politischen Rechte «nach den Bestimmungen dieser Verfassung»; in Abs. 2 werden für die politischen Rechte auf Landesebene auch inhaltliche Voraussetzungen vorgegeben (Vollendung des 18. Lebensjahres, ordentlicher inländischer Wohnsitz, keine Einstellung im Wahl- und Stimmrecht).<sup>12</sup> In Art. 37 Abs. 2 und Art. 40 LV wird jeweils die Sittlichkeit als Grundrechtsschranke genannt; in Art. 37 Abs. 2 LV zusammen mit der «öffentlichen Ordnung»; in Art. 40 LV kombiniert mit einem Gesetzesvorbehalt («innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit»), welcher inhaltlich noch näher qualifiziert wird («... eine Zensur darf nur bei öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden»).

Schliesslich enthält die Landesverfassung – neben einzelnen schon erwähnten qualifizierten – auch zahlreiche einfache, somit inhaltlich nicht eingeschränkte Gesetzesvorbehalte. Es sind dies Art. 28 LV (Niederlassungs- und Vermögenserwerbsfreiheit); Art. 32 LV (Freiheit der Person, Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis)<sup>13</sup>; Art. 33 Abs. 2 LV (keine Strafe ohne Gesetz); Art. 36 LV (Handels- und Gewerbebefreiheit)<sup>14</sup>; Art. 41 LV (Vereins- und Versammlungsfreiheit); Art. 42 LV (Petitionsrecht); Art. 43 LV Satz 1 und 2 LV (Beschwerderecht).

Dieser Überblick zeigt, dass die Grundrechtsschrankenregelung der Landesverfassung jeglicher nachvollziehbaren Systematik entbehrt –

---

12 Analog zur Unterscheidung zwischen einfachem und qualifiziertem Gesetzesvorbehalt kann der Vorbehalt in Art. 29 Abs. 1 LV als «einfacher» und derjenige in Abs. 2 als «qualifizierter Verfassungsvorbehalt» bezeichnet werden.

13 Art. 32 Abs. 2 LV enthält solche Gesetzesvorbehalte allerdings nur hinsichtlich Verhaftung bzw. Haft, Hausdurchsuchung, Durchsuchung von Personen oder Durchsuchung bzw. Beschlagnahmung von Briefen und Schriften. Ausführlich hierzu StGH 1997/19, LES 1998, 269 (274 Erw. 3.2); auf diese Entscheidung wird im nachfolgenden Abschnitt ausführlich eingegangen.

14 In Satz 2 dieser Bestimmung erfolgt zwar eine Qualifizierung des Gesetzesvorbehalts hinsichtlich der «Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit»; diese wörtlich aus der konstitutionellen Verfassung von 1862 übernommene Regelung hatte allerdings von Anfang an keine praktische Relevanz; siehe Frick, Gewährleistung, S. 29 f.; vgl. auch Klaus A. Vallender, Handels- und Gewerbebefreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 723 (735 Rz. 23).